



BENUTZERORDNUNG DER KLETTERANLAGE Metzingen,  
Betreiber: H3 Kletteranlage Metzingen e.V.

### **1. Zum Betreten des Kletter- bzw. Boulderbereichs befugte Personen:**

1.1 Nur Befugte dürfen den Kletter- bzw. Boulderbereich betreten.

1.2 Befugte sind:

1.2.1 Alle volljährigen Besucher, die über allgemein anerkannte Sicherungs- und Kletterkenntnisse verfügen und eine ihnen vorgelegte Einverständniserklärung unterzeichnet haben.

1.2.2 Mitarbeiter der Kletteranlage.

1.2.3 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, wenn eine von ihren Erziehungsberechtigten unterschriebene Einverständniserklärung für minderjährige Nutzer vorliegt und der/die Jugendliche über allgemein anerkannte Sicherungs- und Kletterkenntnisse verfügt.

1.2.4 Kinder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, die in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Aufsichtsberechtigten sind und der Erziehungsberechtigte oder Aufsichtsberechtigte über allgemein anerkannten Sicherungs- und Kletterkenntnisse verfügt und dies auch mit der Einverständniserklärung unterzeichnet.

Der Erziehungsberechtigte oder Aufsichtsberechtigte hat während des gesamten Aufenthalts in der Kletteranlage die Aufsichtspflicht für sein Kind und muss dieser stets nachkommen.

1.3 Den Kletter- bzw. Boulderbereich nicht betreten dürfen folgende Personen:

1.3.1 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, wenn keine unterschriebene Einverständniserklärung für minderjährige Nutzer vorliegt.

1.3.2 Kinder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, die nicht in Begleitung ihres Erziehungsberechtigten bzw. Aufsichtsberechtigten sind oder der Erziehungsberechtigte bzw. Aufsichtsberechtigte nicht über die allgemein anerkannten Sicherungs- und Kletterkenntnisse verfügt.

1.3.3 Kinder unter 7 Jahren

1.3.4 Personen, denen von einem Mitarbeiter das Betreten und/oder Klettern bzw. Bouldern untersagt wurde.

1.4 Im ausschließlich dafür vorgesehenen Kinderbereich dürfen Kinder unter 7 Jahren in Begleitung ihres Erziehungsberechtigten spielen.

Sie dürfen den Kletter- bzw. Boulderbereich nicht betreten.

Der Erziehungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen und muss seiner Aufsichtspflicht stets nachkommen.

### **2. Zutritt:**

2.1 Die Kletteranlage darf von Besuchern nur zu den festgesetzten Öffnungszeiten bzw. zusätzlich im Belegungsplan aufgeführten Zeiten betreten werden.

2.2 Die Öffnungszeiten bzw. die zusätzlich im Belegungsplan aufgeführten Zeiten dürfen nur vom Vorstand des Vereins genehmigt und eingetragen werden.

Termine sind zu erfragen oder in den Aushängen bzw. Auslagen nachzusehen.

2.3 Die Mitarbeiter sind berechtigt zu kontrollieren, ob die Personen, die sich im Kletter- bzw. Boulderbereich aufhalten, gemäß Punkt 1.2 hierfür befugt sind.

2.4 Die Umkleidekabinen befinden sich im Eingangsbereich der Kletteranlage. Für entwendete Wertsachen, Kleidung, Schuhe, Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Gegenstände haftet der Betreiber nicht.

### **3. Haftung:**

3.1 Die Personen, die die Kletteranlage betreten und dort klettern, tun dies auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und in eigener Verantwortung. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und Benutzer der Anlage zu beachten hat.

3.2 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletterer und andere Personen gefährden oder verletzen. Der Verein übernimmt daher keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe. Mit herabfallendem Klettermaterial oder herabfallenden anderen Benutzern der Anlage ist stets zu rechnen.

3.3 Sofern ungeachtet der Ziffern 3.1 und 3.2 eine Haftung bestehen sollte, wird vom Verein für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vereins oder seinen Organen, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, uneingeschränkt gehaftet. Für sonstige Schäden wird nur gehaftet, wenn der Schaden durch dessen oder deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

3.4 Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien geklettert werden. Es darf nur in Top-Rope- bzw. in Vorstiegsrouten geklettert werden, die hierfür vorgesehen sind. Bei einem Vorstieg einer Route sind alle dafür vorgesehenen Zwischensicherungen zu benutzen. Lange Stürze sind zu vermeiden. Selbstsicherung ist untersagt und hat einen Verweis aus der Halle, bzw. bei wiederholter Missachtung dieses Punktes, ein Hausverbot als Folge. Beide Maßnahmen können durch einen Mitarbeiter ausgesprochen werden.

Ausnahmen, wie bauliche Maßnahmen etc., welche die Selbstsicherung notwendig machen, sind ausschließlich für Mitarbeiter des Begegnungszentrums erlaubt.

3.5 Es dürfen nur die zum Klettern vorgesehenen Wände beklettert werden. Das Überklettern der Boulderwand ist untersagt. Missachtungen werden mit einem Verweis aus der Anlage geahndet.

3.6 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Es ist untersagt, in eine schon gesetzte Route einzusteigen.

3.7. Die verwendeten Seile müssen mindestens 25 m lang sein.

3.8 In Karabiner, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Route und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.9 Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern selbst besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während des gesamten Aufenthalts in der Anlage ständig zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- bzw. Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist streng untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und dort nicht abgelegt werden.

#### **4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:**

4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert werden. Lose Tritte, Griffe und Haken etc. sind bei einem Mitarbeiter zu melden.

4.1.1 Die Seile in den Top-Rope-Routen dürfen weder umgehängt noch abgezogen werden.

4.1.2 Die Vorstiegsrouten, in denen kein Top-Rope eingerichtet ist, dürfen, sofern sie über keine Umlenkung verfügen, nicht als Top-Rope-Route benutzt werden (Dach).

4.2 Die Kletteranlage, die Umkleidekabinen, sowie die Toiletten sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

4.3 In der Kletteranlage darf nicht geraucht werden. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes erlaubt.

4.4 Die Kletterwände dürfen nur in Hallenturnschuhen und oder Kletterschuhen beklettert werden. Auf der Straße getragene Schuhe dürfen aus hygienischen Gründen nicht zum Klettern benutzt werden. Durch Straßenschuhe hervorgerufene Verschmutzungen der Kletterwände und deren Griffe und Tritte werden dem Verursacher zu Lasten gelegt, was die Übernahme der Reinigungskosten zu Folge hat.

4.4.1 Das Klettern in Strümpfen und barfuß ist untersagt.

4.4.2 Es darf kein loses Magnesia benutzt werden.

4.5 Beschädigungen sind strengstens untersagt. Beschädigungen im gesamten Gebäude, der Kletteranlage und den zugehörigen Räumlichkeiten werden strafrechtlich verfolgt.

4.6 Das Mitbringen von Tieren in die Kletteranlage ist ebenfalls untersagt.

#### **5. Hausrecht:**

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Vorstand des Vereins, dieser vertreten durch Kletteranlagenmitarbeiter, aus. Seine Ordnungen und die Anweisungen der Mitarbeiter sind unbedingt zu befolgen. Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann durch Anweisung eines Mitarbeiters dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht, aus Verstößen gegen die Benutzerordnung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.